

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
zur Prävention sexueller Gewalt
für den Diözesanverband
Pueri Cantores Trier

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Einleitung	3
2. Personalauswahl und -entwicklung	3
3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	4
4. Umgang mit Risiken	4
4.1 Chorproben	5
4.2 Umziehen vor und nach Konzerten	5
4.3 Übernachtungssituationen	5
4.4 Öffentliche Veranstaltungen	5
4.5 Unterbringung in Gastfamilien	6
4.6 Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter	6
4.7 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander	6
5. Verhaltenskodex	6
5.1 Kommunikation	7
5.2 Nähe und Distanz	7
5.3 Beachtung der Intimsphäre	7
5.4 Angemessenheit von Körperkontakt	7
5.5 Beachtung von Regeln	8
5.6 Umgang mit Übernachtungssituationen	8
5.7 Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto	8
6. Beschwerdewege	9
6.1 Beschwerdefall bei Veranstaltungen / Aktionen / Projekten des Diözesanverbands	9
6.2 Vorgehensweise im Beschwerdefall: Handlungsleitfaden	9
7. Präventionsschulungen	10
8. Qualitätsmanagement	10

Anhänge

- Beantragung erweitertes Führungszeugnis
- Selbstauskunftserklärung
- Ansprechpersonen
 - Ansprechpersonen des Diözesan- und Nationalverbands
 - Ansprechpersonen vor Ort (von der jeweiligen Chorleitung zu ergänzen)
 - Externe Ansprechpersonen
- Dokumentation

1. Einleitung

Seit mittlerweile 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Darüber hinaus gelten für unseren Diözesanverband die hier folgenden bistumsinternen Regelungen und Ausführungsbestimmungen. Damit einhergehend sind wir als kirchlicher Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln und diese mithilfe eines Institutionellen Schutzkonzepts in unsere Strukturen zu implementieren. Diese Anforderungen gelten auch für uns, den Diözesanverband Pueri Cantores im Bistum Trier mit unseren Mitgliedschören.

Als Diözesanverband tragen wir für alle, die in unseren Chören Mitglieder sind, in besonderer Weise Verantwortung. Alle sollen sich bei uns wohl und sicher fühlen. Der Schutz unserer Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um Kinder und Jugendliche bei Projekten, Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen.

Bei besonderen Veranstaltungen wie beispielsweise dem Deutschen Chorfestival Pueri Cantores ist es darüber hinaus notwendig, dass der Veranstalter ein nur für diese Veranstaltung gültiges Institutionelles Schutzkonzept zu entwickelt.

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, tatsächlich vorhandene Risikofaktoren zu identifizieren und dafür geeignete Schutzmaßnahmen zu implementieren. Da die Strukturen des Diözesanverbandes und die seiner Mitgliedschöre verschieden sind, ist es nicht möglich, dass der Diözesanverband ein Schutzkonzept vorgibt, an das sich alle Chöre halten müssen. Das vorliegende Schutzkonzept dient daher ausschließlich den Verantwortlichen des Diözesanverbandes für ihre Arbeit. Die Mitgliedschöre sind angehalten, entweder ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln (auf der Vorlage unseres Diözesanverbandes) oder sich einem anzuschließen, beispielsweise dem der Pfarrei.

Das vorliegende ISK richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus definiert es aber auch Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Daher sind Zielgruppen dieses Konzepts:

- Mitarbeitende und ehrenamtlich Verantwortliche des Diözesanverbandes
- Alle Chorleitungen
- Sängerinnen und Sänger
- Eltern, die bei Veranstaltungen unterstützen
- Weitere Helfende

2. Personalauswahl und -entwicklung

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Haltung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Als Diözesanverband haben wir die Aufgabe, diese Haltung zu prüfen und abzugleichen mit den Wertvorstellungen des Deutschen Chorverbandes Pueri Cantores.

Daher informieren wir potentielle haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeitende bei Antritt der Stelle oder des Amtes im Verband über das ISK sowie die damit verbundenen Anforderungen.

Die Verantwortung über die Information aller Mitgliedschöre liegt beim Vorstand des Diözesanverbands.

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen(gruppen) sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- Mitarbeitende des Diözesanverbands
- Diözesanvorstand, sofern nicht durch den Arbeitgeber erfolgt
- Chorleitungen und Betreuungen bei Veranstaltungen, Projekten oder Aktionen des Diözesanverbands

Die Verantwortlichkeit der Regelung liegt beim Bistum bzw. beim zuständigen Pfarrer. Die Einsichtnahme wird durch das vom Bistum Trier eingerichtete kirchliche Notariat vorgenommen. Die beteiligten und zur Vorlage verpflichteten Personen werden von der Pfarrei dem kirchlichen Notariat mitgeteilt. Die Personen werden dann aufgefordert, ein Führungszeugnis vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. In Rheinland Pfalz wird alle fünf Jahre, im Saarland alle drei Jahre nach Landesregelung eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72a SGB vorhanden sind

Kommt es bei Veranstaltungen des Chores mit Übernachtung zu spontanen Einsätzen (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung (s. Anhang) möglich.

Der Diözesanverband stellt auf seiner Homepage verschiedene Formulare und Anträge zur Verfügung.

4. Umgang mit Risiken

Grundsätzlich sind immer die Vorgaben des Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten.

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt eine hohe Sorgfalt. Dazu gehört sich klar zu machen, dass es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern

und Jugendlichen zu Gefährdungsmomenten kommen kann, die es erforderlich machen, konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren. Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

4.1 Chorproben

Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz besonders wichtig, da Chorproben in der Regel mit nur einer Chorleitung stattfinden. Zeit und Ort der regelmäßigen Chorproben sind öffentlich bekannt. Zusätzliche Proben sind zumindest den Erziehungsberechtigten bekannt. Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist. Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.

Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt. Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

4.2 Umziehen vor und nach Konzerten

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Chöre vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Chorleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht. Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstaltungsort Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollten vorhandene Räumlichkeiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

4.3 Übernachtungssituationen

Der Ausrichter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrennt geschlechtliche Unterbringung ermöglichen.

Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer. Sie werden nicht gemeinsam mit Teilnehmenden untergebracht.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäranlagen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrennt geschlechtliche Sanitäranlagen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s. u.). Sanitär- und Umkleideräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.

4.4. Öffentliche Veranstaltungen

Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z. B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

4.5 Unterbringung in Gastfamilien

Eine Unterbringung in Gastfamilien stellt im Sinne dieses ISKs eine besonders risikobehaftete Situation dar. Daher sind folgende Regelungen in diesem Fall unbedingt einzuhalten. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

Kinder und Jugendliche werden nur zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer.

Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern mitgeteilt. Dem Betreuungspersonal stehen die Kontaktdaten (Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung.

Gastfamilien werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert und müssen sich mit Unterschrift zur Einhaltung verpflichten. Für ausländische Gastfamilien liegt der Verhaltenskodex in Übersetzung vor.

Von allen volljährigen Personen eines Haushalts der deutschen Gastfamilien sind erweiterte Führungszeugnisse oder eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung einzuholen.

Der Veranstalter sichert Erreichbarkeit im Fall von Beschwerden sowie deren zeitnahe Klärung.

4.6 Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter kann es sein, dass die Gegebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen darüber eingeholt. Auf Basis dieser Informationen entscheiden die Verantwortlichen über eine generelle Teilnahme des Chores. Die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten werden vor Anmeldung transparent über mögliche Risiken informiert. Diese entscheiden, ob sie einer Teilnahme ihrer Kinder zustimmen.

4.7 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Häufig wird bei Prävention sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch erwachsene Täterinnen und Täter gedacht. Doch kann es auch zu sexualisierten Übergriffen durch andere Kinder oder Jugendliche kommen.

Um diesem Risiko zu begegnen, ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen Regeln zum gemeinsamen Umgang untereinander zu vereinbaren. Die Erwachsenen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen und genauso die Kinder und Jugendlichen selbst, halten sich an diese Regeln und greifen ein, wenn diese gebrochen werden. Ebenso wichtig ist, den Kindern und Jugendlichen das Vertrauen zu geben, dass sie sich bei jedem Problem an die Ansprechpersonen wenden können.

5. Verhaltenskodex

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen. Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

5.1 Kommunikation

- Wir sprechen respektvoll und wertschätzend miteinander, insbesondere mit den Kindern und Jugendlichen. Wir vermeiden Ironie.
- Wir setzen uns für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Wir äußern Kritik angemessen.
- Wir geben allen die Möglichkeit, auch anonym Rückmeldung zu geben.
- Wir sind offen für Kritik und nehmen Rückmeldungen ernst. Wir sind uns bewusst, dass auch wir Fehler machen können und sind bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und uns zu entschuldigen.
- Wir achten auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Wir achten auf eine Sprache, die alle einschließt, und reden auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achten wir auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informieren wir mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

5.2 Nähe und Distanz

- Wir gestalten die Beziehung zu anderen, insbesondere zu Kindern und Jugendlichen, transparent und professionell. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir nehmen die individuellen Empfindungen aller zu Nähe und Distanz gegenüber uns und anderen Personen ernst und respektieren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden. Wir sind uns unserer eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußern diese gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verständnisvoll und angemessen.
- Jede:r ist sich ihrer/seiner jeweiligen Rolle bewusst. Dazu gehört für Verantwortliche auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen der Verantwortlichen mit einzelnen minderjährigen Personen werden ausgeschlossen.
- In Situationen, die uns selbst überfordern, können wir uns professionelle Unterstützung (z. B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.
- In Gruppen schaffen wir Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

5.3 Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten und schützen aktiv die Intimsphäre aller, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um.
- Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich auch alleine umziehen zu können.
- Bei Gesprächen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann.

5.4 Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt wir zulassen, entscheiden wir nach der Rolle, in der wir uns gerade befinden.
- Auch wir haben Grenzen und entscheiden selbst, wie viel Körperkontakt wir zulassen. Unsere eigenen Grenzen äußern wir deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weisen wir im Vorfeld darauf hin und erklären die Gründe dafür. Trotzdem ist es dem Kind bzw. Jugendlichen möglich, dies abzulehnen. Wir geben so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, erklären wir vorher. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

5.5 Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeite ich gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Regeln für den gemeinsamen Umgang. Nicht zu verhandelnde Regeln geben wir vor und erklären die Gründe hierfür.
- Wir informieren die Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Eltern über die geltenden Regeln und erklären deren Sinn und Zweck. Wir erinnern regelmäßig an diese.
- Wir informieren neue Personen über die festgelegten Regeln.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber sind wir Vorbild. Dazu gehört, dass auch wir uns an die vereinbarten Regeln halten.
- Uns ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.

5.6 Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet.
- Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des jeweiligen Geschlechts begleitet.
- Wir achten auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung. Das gilt auch für Gemeinschaftsunterkünfte.
- Wir übernachten nicht in einem Zimmer mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die wir Verantwortung haben.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten grundsätzlich auf eine Reaktion. Bei dringendem Handlungsbedarf kündigen wir unser Eintreten an.
- Wenn wir ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuchen, informieren wir nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- Wir halten uns nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.

5.7 Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Wir beachten die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informieren wir im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, es abzulehnen, fotografiert zu werden.
- Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen fragen wir um Erlaubnis, bevor wir fotografieren und informieren, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chorverbands darzustellen.
- Wir veröffentlichen keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung fragen wir um Erlaubnis. Ein Nein akzeptieren wir kommentarlos. Wir achten auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Wir informieren die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, keine Bilder anderer Personen ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen und achten darauf, dass sich alle daran halten. Wir nehmen keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke auf.

6. Beschwerdewege

Damit der Schutz unserer Sängerinnen und Sänger gewährleistet ist, bedarf es einer Offenheit aller Personen, bei Grenzverletzungen und unprofessionellem Handeln aktiv zu werden und sich mitzuteilen. Damit dies gelingen kann, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

6.1 Beschwerdefall bei Veranstaltungen / Aktionen / Projekten des Diözesanverbands

Ansprechpersonen sind alle Mitarbeitenden des Diözesanverbands, insbesondere der Diözesanvorstand. Im Beschwerdefall werden diese durch die Person informiert, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

Nach Eingang wird die Beschwerde durch den Vorstand geprüft. Dazu kann die Beratung der Präventionsstelle des (Erz-)Bistums oder einer externen Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden, die den Prozess begleitet und den Vorstand berät.

Im Falle eines massiven Vorfalls oder Beschwerde sind die Verantwortlichen dazu verpflichtet, dies an die Geschäftsstelle des Nationalverbands zu melden. Im Anschluss an die Prüfung werden alle Beteiligten sowie die Kirchengemeinde bzw. das Domkapitel sowie der Nationalverband über das Ergebnis der Beratung informiert.

6.2 Vorgehensweise im Beschwerdefall: Handlungsleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellen eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Mitarbeitenden, Helfenden und insbesondere den Chorleitungen und -betreuungen Handlungssicherheit und Orientierung geben:

1. Ruhe bewahren

Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir überstürzte Reaktionen. Der Handlungsleitfaden gibt eine erste Orientierung zu den nächsten Schritten.

2. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen immer möglichst präzise zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

3. Prüfen

Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst die oben genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) kontaktiert werden.

4. Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu

teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit einer Ansprechperson aufnehmen

Die benannten Ansprechpersonen können einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind. Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

7. Präventionsschulungen

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer sechsstündigen Präventionsschulung für folgende Personengruppen verpflichtend:

- Diözesanvorstand
- Mitarbeitende gemäß dem Curriculum des jeweiligen (Erz-)Bistums

Betreuerinnen und Betreuer von Veranstaltungen und Fahrten informieren wir über das ISK und den Verhaltenskodex.

8. Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Schutzkonzepts überprüft.

Danach wird alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt beim Diözesanvorstand.

Der Diözesanverband stellt auf seiner Homepage verschiedene Formulare und Anträge zur Verfügung.

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Name/Vorname:

Anschrift:

ist für den Träger:

ehrenamtlich tätig oder wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a (1) 2b BZRG, welches hierdurch beantragt wird.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gem. § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Es wird darum gebeten, das erweiterte Führungszeugnis ausschließlich an die Adresse des Antragstellers zu senden.

Ort / Datum / Unterschrift / Stempel des Trägers

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

¹Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

<u>Ansprechpersonen des Diözesan- und Nationalverbands</u>				
Funktion	Name	Telefon	E-Mail	
Diözesanvorstand	Lukas Stollhof	0176-23457024	lukas.stollhof@bgv-trier.de	
Geschäftsführung Diözesanverband	Thomas Sorger	0651-7105 445	thomas.sorger@bgv-trier.de	
Präsidentin Nationalverband	Judith Kunz		judith.kunz@pueri-cantores.de	
Vize-Präsident Nationalverband	Matthias Balzer		matthias.balzer@pueri-cantores.de	
Geschäftsführung Nationalverband	Anna-Kathrin Dietrich	0221- 16859147	anna-kathrin.dietrich@pueri-cantores.de	

Ansprechpersonen vor Ort (von der jeweiligen Chorleitung zu ergänzen)				
Funktion	Name	Telefon	E-Mail	
Chorleitung				
Präventionsfachkraft der Gemeinde / Pfarrei				
Leitender Pfarrer				
Missbrauchsbeauftragte des (Erz-)Bistums				

Externe Ansprechpersonen	
Funktion	Telefon
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800-2255530
Telefonseelsorge	0800-1110111

Dokumentation

Dokumentiert von:

Datum und Uhrzeit:

Gruppe:

Betroffene Person (Name, Alter, etc.):

Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Evtl. weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen: